

den Angestellten die Weiterversicherung nach Überschreiten der vorgesehenen Altersgrenze zu erleichtern ¹⁾, wenn wir aus Tabelle 19 entnehmen, dass z. B. die Altersgruppe der 36—40jährigen nur noch 39,8 obligatorisch

¹⁾ Der neue *baselstädtische Entwurf* sieht für die Bezüger von grössern Einkommen die freiwillige Weiterversicherung vor (§ 3). Es kann von denselben durch regierungsrätliche Verordnung eine *Prämienmehrleistung* im Betrage des für sie ausfallenden Arbeit-

Versicherte aufweist, während sie nach Tabelle 10, Kolonne 7, bezüglich der Schadenswahrscheinlichkeit an zweiter Stelle steht (0,031).

geberbeitrages verlangt werden, der dann dem staatlichen Krisenfonds zufließen soll. Da für die freiwillig Versicherten auch keine Subvention (§ 8) ausbezahlt wird, ist diese Lösung für die privaten, subventionierten Kassen sehr ungünstig. Die Weiterversicherung von Angestellten mit grössern Gehältern wird finanziell eigentlich unmöglich.

Die Verselbständigung kommunaler Erwerbsunternehmungen.

Von Dr. A. Saxer, St. Gallen.

Inhaltsübersicht.

	Seite
I. Kommunalisierung oder Privatwirtschaft?	205
II. Ein Beispiel rein kommunaler Verwaltung städtischer Erwerbsunternehmungen	208
III. Die Frage der Verselbständigung kommunaler Erwerbsunternehmungen im allgemeinen.	210
IV. Praktische Beispiele verselbständigter kommunaler Erwerbsunternehmungen.	211

I. Kommunalisierung oder Privatwirtschaft?

Diese Frage ist in ihrem allgemeinen Inhalte so alt wie das wirtschaftliche Denken überhaupt. Wir können die Wirtschaftsgeschichte und die Geschichte der Nationalökonomie so weit zurückblättern als wir wollen: in immer neuen Variationen, unter den mannigfaltigsten Verhältnissen in Vergangenheit und Gegenwart, taucht immer wieder die eine Frage auf: soll das Wirtschaftsleben *gebunden* oder soll es *frei* sein? In der Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen Zustände und Verhältnisse, die die Menschheit erlebt hat und in der Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen und sozialen Gedankengebäude- und Systeme der Ökonomen und Soziologen kommt die Antwort zum Ausdrucke, die die Geschichte einerseits und die ökonomischen und sozialen Denker andererseits auf diese Frage gegeben haben. Von der Forderung der absoluten und unumschränkten individuellen Freiheit auch im Wirtschaftsleben des alten manchesterlichen Liberalismus, bis zur Forderung der gesellschaftlich-staatlichen Regelung von Produktion, Zirkulation und Verteilung der Güter, wie sie im modernen Sozialismus und Kommunismus vertreten ist, sind wohl alle Variationen der Organisation der menschlichen Wirtschaft schon vertreten worden.

Der frühere Zürcher (jetzt Hamburger) Sozialökonom *H. Sieveking* hat in seiner Wirtschaftsgeschichte ¹⁾ mit Recht gesagt, wir befänden uns in einer «Krisis der Wirtschaftsordnung». Der Krieg und die Nachkriegszeit mit ihren sozialen Umwälzungen haben da und dort die Meinung wachgerufen, das Zeitalter der Bindung der Wirtschaft an staatliche und gesellschaftliche Formen und Gesetze sei endgültig angebrochen. Einen Augen-

blick schien es, als gälte es nur noch, durch Schaffung der gesetzlichen Bahnen, in denen Wirtschaft und Gesellschaft inskünftig zu laufen hätten, die reife Frucht der wirtschaftlichen Entwicklung zu pflücken. Einzelne sprachen bereits von einer «Überwindung der Wirtschaft überhaupt».

Die Bewegung, die auf starke Bindung der Wirtschaft hinauslief, blieb jedoch auf einzelne Länder des europäischen Kontinents beschränkt. Es zeigte sich bald, dass die Bestrebungen zur Eindämmung der wirtschaftlichen Freiheit ihre Schattenseiten aufwiesen. Glaubte man anfänglich, annehmen zu können, dass die Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit durch Gesetze, die Sozialisierung etc. im wohlverstandenen Interesse Aller liege, so musste man nur zu bald erkennen, dass der Wirtschaftskörper unter dem Zwange und der Unfreiheit litt und zum Teil überhaupt verkümmerte. Diese Beobachtungen, die die sozialpolitischen Experimente der Kriegs- und Nachkriegszeit zu machen Gelegenheit gaben, haben allmählich zu einem Stillstand der Gesetzgebungsmaschine geführt. So ist in der Krisis der Wirtschaftsorganisation, die die Nachkriegszeit brachte, allmählich eine Abklärung eingetreten vor allem in dem Sinne, dass der Gedanke der endgültigen Bindung des Wirtschaftslebens aufgegeben werden musste. Die Entwicklung der Wirtschaftsorganisation, die wir seither erlebt haben und die Tatsachen, die wir im Nachfolgenden einer Betrachtung unterziehen wollen, geben wohl der Auffassung recht, die schon immer gesagt hat: Die Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung in Verbindung mit den menschlichen Fähigkeiten und Schwächen wird es dauernd unmöglich machen, den Verlauf des wirtschaftlichen Gesamtprozesses in feste und gesetzliche Bande zu schlagen. Was der Staat und die Gesellschaft in dieser Richtung unternehmen, wird nur einzelne Teile beschlagen können und auch diese Menschenwerke werden der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung sich fortlaufend anpassen müssen.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts kam in der Nationalökonomie der «Interventionismus» zur Herr-

¹⁾ Aus *Natur und Geisteswelt*, Bd. 577.

schaft; jene ökonomische Theorie also, die die Intervention des Staates in die wirtschaftlichen Dinge in ziemlich weitgehendem Masse befürwortete. In der deutschen Volkswirtschaftslehre brach sich die historische Schule Bahn, die einen stark sozialpolitischen Einschlag hatte und von den Gegnern «Kathedersozialismus» oder «Staatssozialismus» genannt wurde. In weniger ausgeprägtem Masse hat die gleiche Richtung auch in der französischen und englischen Nationalökonomie eine Rolle gespielt. Während jedoch die französischen Ökonomen sich fast alle in Interventionisten und Nichtinterventionisten scheiden lassen, ist die englische Volkswirtschaftslehre immer vorwiegend in den Bahnen der Klassiker Smith und Ricardo gewandelt. In Deutschland trug der «Kathedersozialismus» deutlich das Zeichen der *Gegnerschaft* gegen die Klassiker, ja er wollte der berufene Fortbildner der Volkswirtschaftslehre überhaupt sein. Die starke Anhängerschaft, die sich die staatssozialistische Schule erworben hatte, und der Umstand, dass zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts fast alle deutschen akademischen Lehrstühle mit Anhängern der historischen Schule besetzt wurden, hat es bewirkt, dass die Gedankengänge der Interventionisten eine starke Verbreitung fanden; sie haben das staatspolitische Denken der letzten fünfzig Jahre ganz wesentlich beeinflusst. Diesen Umstand und daneben das Ausbreiten der direkt sozialistischen Parteien muss man sich vor Augen halten, wenn man die «Verstaatlichungsbewegung» richtig verstehen will. Für die historisch-ethische Schule der Volkswirtschaftslehre spielt naturgemäss die Frage: öffentlicher oder privater Betrieb? eine grosse Rolle. Die Vor- und Nachteile beider Betriebsformen werden in ihren Systemen eingehend erörtert. Man kann die allgemeine Ansicht der sozialpolitischen Schule, (die in der Frage der öffentlichen Betriebe noch die massgebende ist) etwa durch die zusammenfassende Darstellung *Adolf Wagners* am treffendsten kennzeichnen. Wagner fasst in seiner theoretischen Sozialökonomie die Vorteile der öffentlichen Betriebsform etwa folgendermassen zusammen:

- a) soweit notwendig kann die öffentliche Unternehmung den Grossbetrieb besonders gut durchführen;
- b) sie ist bei der Kapitalbeschaffung für die erste Anlage, Einrichtung und Erweiterung der Unternehmung meist vom Geldmarkt, der Börse, den Konjunkturen, der Spekulation unabhängiger als die private Unternehmung;
- c) sie vermag mehr als jede private Unternehmung die Herstellung, Einrichtung und den Betrieb den wirklichen, berechtigten *öffentlichen* und auch den wahren volkswirtschaftlichen Bedürfnissen anzupassen;

- d) die grösste Wahrnehmung öffentlicher Interessen auch unter Zurückdrängung der finanziellen Rücksichten;
- e) wird aber Fiscalpolitik befolgt, so kommt der Gewinn der Öffentlichkeit und nicht privaten Aktionären zugute;
- f) wo Güte und Kostenreduktion der Leistungen von einheitlicher, gleichmässiger und konzentrierter Organisation in Frage kommt, kann die öffentliche Unternehmung die bezügliche Aufgabe besonders gut erfüllen, ohne eine dem Gemeininteresse gefährliche Machtstellung zu erreichen (Eisenbahn).»

Man hat den Grundsatz der öffentlichen Unternehmung gegenüber der privaten kurz als richtig bezeichnet, wenn a) die private Unternehmung nicht eingreifen kann, b) wenn sie nicht will, oder c) nicht soll. Auf dieser Grundlage, die wohl ins öffentliche Bewusstsein übergegangen ist, wurden in den letzten fünfzig Jahren öffentliche Betriebe auf staatlichem und kommunalem Boden ins Leben gerufen. Die *Schwächen* solcher Betriebe sind auch den wissenschaftlichen Befürwortern derselben von Anfang an bekannt gewesen. *Adolf Wagner* zählt sie auf, ziemlich genau so wie wir sie heute aufzählen: Schwierigkeit der einheitlichen Willensbildung, der raschen Ausführung und des raschen Wechsels der Entschlüsse, fehlende Identität der Interessen zwischen Leitern und Unternehmung, schwächeres Gefühl der persönlichen Verantwortung der Leiter, eine gewisse Schwerfälligkeit der Organisation und der Funktion der Organe, Gefahren der Übermacht der Gewöhnung, des Bürokratismus, des Schlendrians, Ausdehnung des Beamtentums etc.

Trotz diesen Nachteilen haben die öffentlichen Betriebe im Laufe der Zeit eine sehr grosse Ausdehnung erfahren; die allgemeine Meinung ging sozusagen dahin, alle Unternehmungen, an denen die Öffentlichkeit ein wesentliches Interesse habe, seien in gemeindlichen oder staatlichen Besitz und Betrieb überzuführen. Plötzlich erhielt jedoch der Streit zwischen privater und öffentlicher Betriebsform eine ganz neue Wendung. Es handelte sich schliesslich nicht mehr bloss um die Frage: privater oder öffentlicher Betrieb, vielmehr trat dazwischen eine Mischform beider Systeme, die «gemischt-private und öffentliche Unternehmung.» Man sprach von einer neuen Gesellschaftsform mit unübersehbaren neuen Möglichkeiten. *Richard Passow* hat in seinem Buche: «Die gemischt-privaten und öffentlichen Unternehmungen auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gasversorgung und des Strassenbahnwesens», das 1912 in seiner ersten Auflage erschienen ist, die damals bekannten Fälle einer Untersuchung unterzogen. Die Schrift ist 1923 in 2. Auflage als unveränderter Abdruck neu erschienen. Die

Fälle, die Passow aufführt, stützen sich stark auf die industriellen Verhältnisse der Rheinlande, sind jedoch auch vom Standpunkte der grundsätzlichen Frage «Privatbetrieb oder öffentlicher Betrieb» von grosser Bedeutung. Die Argumente, die bei Schaffung gemischt-wirtschaftlicher Betriebe für dieselben ins Feld geführt wurden, sind in der Hauptsache die gleichen, die gegen den Kommunalbetrieb verwendet werden. Über den Begriff der gemischt-privaten und öffentlichen Unternehmung schreibt Passow: «Unter gemischt-privaten und öffentlichen Unternehmungen werden ... solche Unternehmungen verstanden, bei denen das verantwortliche, das eigene Unternehmungskapital teils von Privaten, teils von öffentlichen Körperschaften (insbesondere Städten und Kreisen) aufgebracht ist und bei denen auch die oberste Leitung des Betriebs auf Grund des gemeinschaftlichen Eigentums von privaten und öffentlichen Körperschaften gemeinsam ausgeführt wird.» Bei der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungsform handelt es sich also um einen Doppelbesitz, der erstrebt wird, um die Gründung eines rein kommunalen oder staatlichen Betriebes mit seinen organisatorischen Nachteilen umgehen zu können. Der Oberbürgermeister der Stadt Rheydt hat in dieser Beziehung in einer Denkschrift (siehe Passow, S. 94) ausgeführt: «Aus den Bedürfnissen des Tages, aus den Erörterungen und aus dem Streit der Meinungen heraus hat sich bereits eine neue Form gezeigt, die Aussicht hat, die Form der Zukunft zu werden: die gemischte wirtschaftliche Unternehmung. Alle Fragen, bei deren Entscheidung das öffentliche Interesse im Vordergrund steht, werden einem vorherrschenden Einfluss der Kommune überlassen, die Geschäftsführung und die technische Leitung verbleiben der Privatwirtschaft, sie werden losgelöst von der Schwerfälligkeit der Verwaltungsordnungen und dem Einfluss allgemein gültiger Kenntnisse und Erfahrungen unterstellt, um dadurch das Unternehmen als solches zu technisch vollkommener Einrichtung und wirtschaftlich höchster Leistung zu bringen». Man sieht, es handelt sich um eine neue Art der Lösung des Streites zwischen privater und öffentlicher Betriebsform. In der Schweiz hat die gemischt-wirtschaftliche Betriebsform namentlich in der Elektrizitätsindustrie Eingang gefunden, währenddem die kommunalen Betriebe (Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, Trambahnen) ausnahmslos rein kommunal verwaltet werden.

Die wirtschaftliche Entwicklung ist nun jedoch bei den drei Betriebsformen:

1. Privatbetrieb;
2. gemischt-privater und öffentlicher Betrieb, und;
3. öffentlicher Betrieb

nicht stehen geblieben; es schiebt sich vielmehr zwischen

den gemischten und den öffentlichen Betrieb eine neue Betriebsform, der *verselbständigte öffentliche Betrieb*, der für die Kommunalbetriebe eine Neuheit darstellen dürfte, währenddem er für Staatsbetriebe (Eisenbahnen, Kantonbanken, Nationalbank) bereits existiert. Ob man von einer neuen Betriebsform sprechen will oder ob man den verselbständigten Gemeindebetrieb einfach als verbesserten Gemeindebetrieb auffassen will, ist eine reine Zweckmässigkeitsfrage. Uns will scheinen, dass die Unterschiede zwischen der Verwaltungsform und den Verwaltungsgrundsätzen des verselbständigten Gemeindebetriebes gegenüber dem reinen Kommunalbetriebe so grosse sind, dass man füglich, der Klarheit halber, von einer eigenen, neuen Betriebsform sprechen kann. Wir hätten dann vier Betriebsformen zu unterscheiden, die sich stufenförmig vom rein privaten zum rein öffentlichen Betrieb entwickeln würden:

1. Privatbetrieb;
2. gemischt-privater und öffentlicher Betrieb;
3. Verselbständigter öffentlicher Betrieb und
4. rein öffentlicher Betrieb.

Alle vier Formen haben auf Kommunalbetriebe schon Anwendung gefunden, und zwar:

1. durch Verkauf oder Verpachtung der gemeindlichen Betriebe an Private mit oder ohne Beteiligung an den Erträgen in der verschiedensten Form;
2. Überführung des Unternehmens in eine private Wirtschaftsform unter mehr oder weniger erheblicher Beteiligung des Privatkapitals, sogenannte gemischt-wirtschaftliche Unternehmung;
3. a) Überführung der Werke in eine rein private Wirtschaftsform z. B. G. m. b. H. oder A.-G., wobei sämtliche Anteile im Eigentum der Gemeinde verbleiben;
b) Verselbständigung der Werke durch Erlass eines entsprechenden besondern Statuts;
4. rein kommunale Verwaltungsform: Verwaltung der Betriebe durch die gesetzlichen Organe der Gemeinde; Stadtrat, Gemeinderat und entsprechende Kommissionen.

Man darf wohl allgemein feststellen, dass die Nachteile rein kommunaler Verwaltungsformen durchwegs zugegeben werden und dass man infolgedessen nach freieren, mehr an die privatwirtschaftlichen Betriebsformen angelehnten Verwaltungsorganisationen und -methoden sucht. Wenn nicht überall derselbe Weg gewählt worden ist, so hängt dies stark mit der Verschiedenheit der vorhandenen Verhältnisse zusammen. Der Verkauf resp. die Verpachtung von Gemeindebetrieben oder die Errichtung einer gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung wird vielerorts aus politischen oder finanziellen Rücksichten nicht möglich oder nicht wünschenswert sein. Das ist denn auch der Haupt-

grund, warum sich noch andere Wege herausgebildet haben, die, wie wir sehen werden, mit Erfolg beschritten worden sind.

II. Ein Beispiel rein kommunaler Verwaltung städtischer Erwerbsunternehmungen.

Bevor wir auf die Frage der Verselbständigung kommunaler Erwerbsunternehmungen eintreten, wollen wir an einem Beispiel die Organisation der Verwaltung kommunaler Erwerbsunternehmungen beschreiben wie sie bei *rein kommunaler* Verwaltung existiert. Als Beispiel wählen wir die *technischen Betriebe der Stadt St. Gallen*. St. Gallen betreibt vier kommunale Erwerbsunternehmungen im engeren Sinne: Das Gaswerk, das Wasserwerk, das Elektrizitätswerk und die Trambahn. Ihre ganze Organisation beruht auf der Gemeindeordnung der Stadt St. Gallen vom 28. Oktober 1917. Sie enthält neben den auch für die technischen Betriebe gültigen allgemeinen Bestimmungen betreffend die Kreditgewährung noch spezielle Bestimmungen, die sich nur auf die technischen Betriebe beziehen. In allgemeiner Hinsicht bestimmt die Gemeindeordnung im Art. 7, dass die Gemeinde in geheimer Abstimmung mittels der Urne auf Bericht und Antrag des Gemeinderates entscheidet u. a. über «2. einmalige neue Ausgaben im Betrage von über Fr. 150,000, mit Ausnahme solcher für Liegenschaftsankäufe; 3. neue, wiederkehrende jährliche Belastung der Gemeindefinanz im Betrage von über Fr. 25,000». Die Anschaffung einer neuen Maschine, sagt der Stadtrat in seinem Berichte über das Postulat betreffend Vereinfachung der Gemeindeverwaltung, «z. B. für das Elektrizitätswerk unterliegt, wenn die Anschaffungskosten die Summe von Fr. 150,000 übersteigen, der Gemeindeabstimmung so gut wie der Bau einer Turnhalle im entsprechenden Kostenbetrage oder die Anlage eines neuen Friedhofes oder die Gewährung einer jährlichen Subvention von mehr als Fr. 25,000 an eine neu ins Leben gerufene Fachschule usw.; und doch besteht hinsichtlich der Wirkung auf die Gemeindefinanzen zwischen der Maschine, die dazu dienen soll, die Leistungsfähigkeit, und damit *die Rendite des Werkes zu erhöhen* und den übrigen genannten Aufwendungen, die den Steuerzahler belasten, ein wesentlicher Unterschied». Nach Art. 8 GO sind überdies, wenn mindestens 1000 Stimmberechtigte innert 20 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung des betreffenden Beschlusses des Gemeinderates bei dieser Behörde dies unterschriftlich verlangen, (Referendum) folgende Angelegenheiten der Gemeinde zum Entscheide vorzulegen: «3. allgemeinverbindliche Verordnungen und Reglemente, soweit deren Erlass nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Gemeindeverwaltung nicht dem Ge-

meinderat zusteht. Verordnungen, Tarife und dergleichen, welche sich auf die technischen Betriebe beziehen, sind nur dann dem Referendum zu unterstellen, wenn nach Abrechnung der Zinse für das Anlagekapital und einer angemessenen, 5 % derselben nicht übersteigenden Abschreibung sich während der letzt vergangenen 3 Jahre im Durchschnitt noch ein Reingewinn von mehr als 5 % ergeben hat». Ferner sind dem Referendum unterstellt Kreditgewährungen des Gemeinderates, sofern sie nicht mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen worden sind, welche a) eine einmalige, neue Ausgabe von über Fr. 100,000 bis und mit Fr. 150,000 und c) neue, wiederkehrende jährliche Belastungen im Betrage von über Fr. 10,000 bis und mit Fr. 25,000 zur Folge haben.

An diese allgemeinen Kreditgewährungsgrundsätze sind auch Ausgaben der technischen Betriebe gebunden. Für sie besteht nun noch die ganz besondere Schwierigkeit, dass die Werke, (mit Ausnahme der Trambahn), keine Erneuerungs- und Erweiterungsfonds haben. Für alle Erneuerungen (und sowieso Erweiterungen), die nicht aus der laufenden Betriebsrechnung bestritten werden können, müssen somit seitens der Gemeinde wieder neue Kredite und Vorschüsse bewilligt werden. Es ist allerdings zu bemerken, dass das Nichtvorhandensein von Erneuerungsfonds von der Werkleitung kritisiert worden ist; sie verlangt mit Recht die Ausscheidung von Erneuerungsfonds. «Wir müssen also wie in gut geführten Privatwerken aus dem Brutto-Überschusse vorab die einmal festgesetzte und unabänderliche Einlage in einen Fonds für *Erneuerungen* von entsprechend der Betriebsdauer abgenutzten Anlageteilen, dann die *Kapitalzinsen*, dann die gemäss einem Behördebeschluss festgesetzte Einlage in den *Amortisationsfonds* oder Kapitalzurückzahlungsfonds in Abzug bringen, und erst was übrig bleibt kann für eine allfällige *Superdividende* Verwendung finden. Das bisherige Verfahren müsste mit der Zeit zu Trugschlüssen führen und den Wert des Aktivpostens Elektrizitätswerk und der Gemeindebilanz gefährden. Der Erneuerungsfonds gehört nicht dem Geldgeber, sondern dem Werk, er setzt sich zusammen aus den Beträgen, die das Werk auf die Seite legt und benötigt, um die Anlage derart in Stand zu halten, dass es die notwendigen Überschüsse erzielen kann.» Die Werke hängen finanziell eng mit der Stadtkasse zusammen; sie verfügen über kein eigenes Grundkapital, dasselbe besteht vielmehr nur aus Vorschüssen der Stadtkasse, die nach und nach wieder zurückbezahlt werden. Es figurieren auf diese Weise z. B. in der Bilanz der Stadtgemeinde per 31. Dezember 1922 auf der Aktivseite für die vier technischen Betriebe total Franken 14,084,906. 26 an Vorschüssen. Daneben äufnen die Werke nur Amortisationsfonds, die als Kapitalrück-

zahlungs- oder Schuldentilgungsfonds aufgefasst werden müssen. Eine Abklärung darüber, inwieweit in diesen Amortisationsfonds auch Teile für Erneuerung der Werke enthalten sind, wäre dringend notwendig. Aber in dieser Verquickung von Schuldentilgung und Erneuerung einerseits und der finanziellen Abhängigkeit der Werke von der Stadtkasse andererseits kommt der rein kommunalwirtschaftliche Charakter der städtischen Werke deutlich zum Ausdruck. Und nun zur eigentlichen Verwaltung der Betriebe. Den Betrieben stehen unmittelbar vor die Direktoren (einerseits Gas- und Wasserwerke, andererseits Elektrizitätswerk und Trambahn), die vom Gemeinderat gewählt werden. Als Verwaltungsrat der Betriebe funktioniert der Gemeinderat. Gemäss Art. 4 der Gemeindeordnung teilt sich die Stadtverwaltung in sieben Verwaltungsabteilungen, von denen eine die technischen Betriebe umfasst¹⁾. Der Verwaltungsabteilung der technischen Betriebe sind nach Art. 36 des Geschäftsreglements des Stadtrates noch zwei ständige Kommissionen beigegeben: *a*) die Kommission für Gas, Wasser und Elektrizität, *b*) die Trambahnkommission. Diese Kommissionen beraten zuhanden des Stadtrates die wichtigsten Geschäfte der betreffenden Werke, wie Begutachtung grösserer Projekte für die Erweiterung oder Abänderung, Behandlung von Tarif- und Organisationsfragen, Vorbereitung des Betriebsbudgets usw. Jede dieser Kommissionen besteht mit Einschluss des Abteilungsvorstandes als Vorsitzenden aus 9 Mitgliedern. An den Sitzungen nehmen die Direktoren der betreffenden Werke mit beratender Stimme teil. Die Oberaufsicht über die gesamte städtische Verwaltung übt der Gemeinderat. Nach Art. 29 der Gemeindeordnung steht ihm hinsichtlich der technischen Betriebe speziell zu, die Aufstellung des Budgets; der Erlass von Verordnungen, welche entweder allgemeinverbindlicher Natur sind, oder die Organisation der Verwaltung oder die Geschäftsführung der technischen Betriebe betreffen; die Abnahme der Jahresrechnung. Als Kontrollstellen sind vorgesehen die beiden gemeinderätlichen Kommissionen für die Rechnungs- und Geschäftsprüfung. Somit haben sich mit den Geschäften der technischen Betriebe folgende Instanzen zu befassen:

1. die Direktoren als eigentliche Geschäftsleiter;
2. der Vorstand der technischen Betriebe (Stadtrat) für die Oberleitung und Beaufsichtigung der Betriebe;
3. zwei administrative (gemeinderätliche) Kommissionen für die Vorberatung der wichtigsten Geschäfte der Unternehmungen;

¹⁾ Zwischenzeitlich wurde von der Bürgerschaft der Stadt St. Gallen eine Initiative angenommen, die die Reduktion der Mitgliederzahl des Stadtrates von 7 auf 5 Mitglieder bezweckte.

4. der Gesamtstadtrat als eigentlicher Verwaltungsrat der Betriebe;
5. der Gemeinderat als zweites höheres Verwaltungsorgan;
6. die gemeinderätliche Geschäftsprüfungskommission als erste Kontrollstelle und
7. die gemeinderätliche Rechnungsprüfungskommission als zweite Kontrollinstanz;
8. die Gemeinde.

Mit Ausnahme der Direktoren sind alle hier angeführten Instanzen Körperschaften, die nach *politischen Gesichtspunkten zusammengesetzt sind*. Alle Kommissionen und der Stadtrat sind zusammengesetzt nach der jeweiligen Stärke der politischen Parteien. Dass nun jedoch politische Parteistellung und Sachkenntnis nicht immer zusammentreffen, liegt auf der Hand. Es können auf diese Weise Kommissionen sich mit wichtigen technisch-wirtschaftlichen Fragen befassen müssen, die wohl sehr genau nach der proportionalen Stärke der Parteien zusammengesetzt, die aber den Sachfragen nicht immer gewachsen sind. Dass vollends im Plenum des Gemeinderates politische Gesichtspunkte eine grosse Rolle spielen, ist ohne weiteres verständlich. Das kommt bei Beratung von Tariffragen oder Personalordnungen jeweils deutlich zum Ausdruck. Wir sehen also, dass die Betriebe der Stadt St. Gallen typisch im Sinne eines rein kommunalen Unternehmens verwaltet werden. Dieser Tatsache entspricht auch die Stellung der Beamten, Angestellten und Arbeiter, die sämtlich städtische Funktionäre sind. Ihre Gehalts-, Lohn- und Dienstverhältnisse sind durch vom Gemeinderat genehmigte Verordnungen geregelt. Es mag noch speziell hervorgehoben werden, dass auch für die technischen Betriebe alle Jahre ein Budget aufgestellt wird, das ebenfalls, wie erwähnt, vom Gemeinderat genehmigt sein muss. Es ist dieser für einen kaufmännischen Betrieb besonders schwierige Punkt bedingt durch die vollständige Eingliederung der Betriebe in den Gemeindeorganismus. Hinsichtlich der Geschäftsführung, wie sie sich auf Grund dieser Ordnung der Dinge abwickelt, führt der bereits zitierte Bericht des Vorstandes der technischen Betriebe das folgende instruktive Beispiel an: «Wegen immer zahlreicheren Anschlüssen an das Leitungsnetz des Elektrizitätswerkes wird es notwendig, in einem Quartier eine grössere Transformatorstation zu errichten. Der Kostenvoranschlag für das Gebäude und die Einrichtung beläuft sich auf Fr. 50,000. Die *Direktion* leitet das Projekt mit einem ausführlichen Berichte an den *Vorstand* der technischen Betriebe. Dieser bringt die Vorlage nach erfolgter Prüfung an die *Kommission* für Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk. Von hier gelangt sie mit entsprechender Begutachtung der Kommission an den *Stadtrat*. Da ein

Gebäude mit dem Projekt verbunden ist, hat sich auch die *Bankkommission* zur Sache auszusprechen. Schliesslich befasst sich wegen der Kreditbewilligung noch die *Budgetkommission* mit der Vorlage. Dann erst landet das Projekt beim *Gemeinderat*.» Man muss sich wirklich fragen, ob für so einfache und selbstverständliche Dinge, wie die sukzessive Erweiterung des Werkes es ist, ein derartiger Apparat von Organen (7 Kollegien mit zusammen über 100 Mitgliedern!) notwendig sei. Der Bericht hebt weiter hervor, dass mit der Behandlung von Geschäften der Betriebe vor dem Gemeinderat auch geschäftliche Risiken verbunden sein können; durch Interpellationen kann der Stadtrat gezwungen werden, über Verhältnisse Auskunft zu geben, die im Interesse der Betriebe besser nicht öffentlich bekannt gegeben werden. Der Bericht ist hinsichtlich der derzeitigen Verwaltung der Erwerbsunternehmungen durchwegs kritisch gestimmt. «Diese wenigen Betrachtungen dürften genügen, um zu erkennen, dass die restlose Einstellung der öffentlichen Unternehmungen in den allgemeinen Organismus der Gemeinde für die Betriebe selbst sehr nachteilige Folgen haben kann». Die technischen Betriebe sollen in ihrer Verwaltung nicht auf den komplizierten und schwerfälligen Apparat wie er für die öffentliche Verbrauchswirtschaft besteht, angewiesen sein. Die Frage der Verselbständigung der technischen Betriebe wird deshalb auch in St. Gallen zurzeit einer eingehenden Prüfung unterzogen. Der Gemeinderat hat sich bereits mit dem Postulate der Sparmassnahmenkommission einverstanden erklärt, das dahin geht: «Der Stadtrat sei zu beauftragen, über die Reorganisation der Verwaltung der technischen Betriebe im Sinne der Vereinfachung und einer *vermehrten Verselbständigung derselben* dem Gemeinderat Bericht und Antrag vorzulegen.»

III. Die Frage der Verselbständigung kommunaler Erwerbsunternehmungen im allgemeinen.

Die Gründe, die zur Verselbständigung der technischen Betriebe einer Kommune führen können, sind: a) allgemeiner, und b) spezieller Natur. Die allgemeinen Gründe können mit den Nachteilen, die mit rein kommunal verwalteten Betrieben naturgemäss verbunden sind, identifiziert werden und treten infolgedessen, wie wir bereits gezeigt haben, unabhängig in jedem Lande auf. Daneben können nun auch Gründe mehr lokalen Charakters diese oder jene Entwicklung der Dinge fördern. Wenn z. B. in Deutschland heute ganz besonders eine Bewegung zur Verselbständigung kommunaler Betriebe sich bemerkbar macht, so hängt dies, wie wir sehen werden, zu einem Teil auch mit den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen dieses Landes

zusammen, die mit den unsrigen nicht verglichen werden können. Hierin muss der Grund gesucht werden, warum die Tendenzen zur Verselbständigung der technischen Betriebe in der *Schweiz* nicht stärker in den Vordergrund getreten sind, und der Konflikt zwischen rein kommunaler Verwaltungsform und wirtschaftlich-betriebstechnischen Notwendigkeiten nicht in dem Masse akut geworden ist wie anderswo. Zweifellos wäre die Notwendigkeit einer Verselbständigung der Erwerbsunternehmungen auch bei uns rasch in den Vordergrund getreten, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse sich nicht nach und nach wieder verbessert hätten.

Wir wollen im Nachfolgenden die Gründe allgemeiner und spezieller Natur, die die Bewegung zur Verselbständigung der Regiebetriebe herbeigeführt haben, einer Durchsicht unterziehen, bevor wir die einzelnen praktischen Beispiele im Detail besprechen. Es ist schon vor dem Kriege darauf hingewiesen worden, dass es unrichtig sei, die Gemeindebetriebe oder staatlichen Unternehmungen in die staatliche oder gemeindliche Organisation einzugliedern, «weil dadurch Hemmungen in der Betriebsführung zu überwinden seien, die die Kraft der leitenden Männer lähmen und ein Mass von Können und Willen brach legen müssten, das nutzbringender für die Betriebe selbst verwendet werden könnte und sollte». Die Nachteile des reinen Gemeindebetriebes und der rein kommunalen Verwaltungsform haben sich vor dem Kriege nicht so sehr gezeigt, weil die stabilen Verhältnisse von damals dieselben nicht so in Erscheinung treten liessen. «Das musste sich aber mit einem Schlage ändern, als in der Nachkriegszeit jene sprunghafte, sich oft überstürzende Entwicklung einsetzte, die auch die sorgfältigsten Erwägungen über den Haufen rannte und die gebieterisch verlangen musste, schnell handeln zu können und jene Schwerfälligkeit ganz auszuschneiden, die nun einmal mit der kommunalen Verwaltungsform verbunden ist.» So heisst es in einem Berichte eines Spezialausschusses, den die Stadt Lübeck «zur Prüfung der Frage der Verselbständigung der staatlichen Wirtschaftsbetriebe der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, sowie der Strassenbahn» eingesetzt hatte. Die Lösung des Problems, sagt der Bericht, «konnte allerdings von keinem Lande und keiner Stadt in einer überspannten, den Absatz der Erzeugnisse hemmenden Tarifpolitik erblickt werden, sondern ausschliesslich in der Umstellung der Betriebe in die *Form* der Privatwirtschaft, um durch sie in der Durchführung jene Elastizität zu schaffen, die für die rasche Fassung von Entschlüssen in unserer Zeit mit ihren rasch wechselnden Verhältnissen doppelt notwendig ist.» Es handelt sich also bei diesen Verselbständigungsbestrebungen nur um die *Form der Verwaltung*; nicht um die Abschaf-

fung der Gemeindebetriebe als solche. Die Wirtschaftsgrundsätze der Privatbetriebe sollen für die Gemeindebetriebe nutzbar gemacht werden. Für Deutschland spielten bei der Umwandlung der reinen Kommunalbetriebe in private Formen die finanziellen Verhältnisse der Stadtgemeinden noch mit eine Rolle. Durch die Finanzreform wurden die Gemeinden ihrer Finanzhoheit fast ganz beraubt, wodurch dieselben mehr denn je auf ihre werbenden Unternehmungen angewiesen waren. Dass unter solchen Umständen die Gemeinden gezwungen waren, diese Betriebe möglichst rationell auszubeuten, ist begreiflich. «Es musste nicht nur darauf ankommen, die Betriebsleitung von den Fesseln bürokratischer Verwaltungsgrundsätze zu befreien, von der schwerfälligen und heute in jedem Falle zu teuren Willensbildung der berufenen Körperschaften, sondern auch von der Abhängigkeit der Werke von der staatlichen Finanzwirtschaft- und Finanzkontrolle, die sich in der gegenwärtigen Zeit bei den sprunghaft steigenden Materialpreisen und Löhnen und dem schwankenden Geldwert geradezu als verhängnisvoll erweisen musste. Alle diese Gründe führten die Länder und Städte mehr und mehr dazu, ihre wirtschaftlichen Betriebe in die freie, elastische Form der privatwirtschaftlichen Organisation zu überführen, und zwar mit einem Erfolge, dass Rückbildungen in die alte Wirtschaftsform in keinem Falle vorgenommen wurden.»

Die konkrete Form, in welcher diese Lösung der Gemeindebetriebe vom Gemeindeorganismus tatsächlich erfolgt ist, ist verschieden sowohl dem Grade der Verselbständigung nach, als in der Regelung der einzelnen Unterfragen, die sich bei einer solchen Umorganisation ergeben. (Stellung der Beamten und Angestellten im neuen Betrieb; Ordnung der vermögensrechtlichen Verhältnisse und Zusammenhänge zwischen Gemeinde und Betrieb; Abgrenzung der Kompetenzen der einzelnen Organe, sowohl was die Gemeinde als den Betrieb anbelangt.)

Die Frage der Verselbständigung kommunaler Betriebe ist durchaus nicht einfacher Natur. Es handelt sich um das Problem, dass eine Kommune einen Betrieb, der ihr gehört, von ihr unterhalten und auf ihre Rechnung geführt wird, den Organen der Gemeinde ganz oder teilweise entzieht. Es handelt sich um die Frage: Wie kann ein im Allgemeininteresse kommunalisierter Betrieb, ohne als solcher aufgegeben werden zu müssen, nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen betrieben und verwaltet werden, ohne dass die dabei im Spiele stehenden öffentlichen Interessen gefährdet werden? Diese komplizierte Fragestellung erklärt es, dass die Formen, die praktisch gewählt wurden, verschieden sind und dass der Grad der Verselbständigung ebenfalls im Endeffekt ein ungleicher ist.

IV. Praktische Beispiele verselbständigter kommunaler Erwerbsunternehmungen.

1. Die Verselbständigung der kommunalen Betriebe der Stadt Königsberg.

Am 16. Dezember 1920 unterbreitete die Stadtverwaltung von Königsberg der Stadtverordnetenversammlung den Antrag, es seien a) das städtische Fuhramt, b) das städtische Reinigungsamt, bestehend aus den Betrieben der Strassenreinigung und Müllabfuhr, samt dem zu beiden Ämtern gehörenden lebenden und toten Inventar am 31. März 1921 aus der städtischen Verwaltung auszuschneiden und vom 1. April 1921 von einem zu diesem Zweck zu bildenden *privatwirtschaftlichen Betrieb* unter der Firma «Städtische Reinigungs- und Fuhr-G. m. b. H.» zu übernehmen und weiterzuführen. In der Begründung dieses Antrages weist die Stadtverwaltung auf die stets zunehmenden Kosten hin, die der Stadt aus den Reinigungsarbeiten erwachsen seien. «Innerhalb des letzten Jahrzehnts ist sowohl die Zahl der im Strassenreinigungsbetriebe beschäftigten Beamten, als auch die Zahl der beschäftigten ständigen Arbeiter dauernd gestiegen. In ebenfalls steigender Richtung bewegt sich demgemäss innerhalb dieses Zeitraumes die Gehalts- und Lohnsumme». Die Zahl der ständigen Arbeiter ist vom Rechnungsjahre 1910 auf 1920 von 152 auf 349 angestiegen. Die Entwicklung der Betriebe der Müllabfuhr bewegte sich in den gleichen Bahnen. Die jährlichen Kosten für die Abfuhr eines Müllkastens im gesamten Stadtgebiet beliefen sich durchschnittlich im Jahre 1910 auf 16. 84 Mark, im Jahre 1920 auf 227. 46 Mark. Angesichts dieser ständigen Aufwärtsbewegung der Betriebskosten obliegt der städtischen Verwaltung die Pflicht, Massnahmen zu treffen, welche geeignet sind, die denkbar günstigste Ausnützung der Betriebseinrichtungen zu gewährleisten. Abgesehen davon, dass der relativ grösste Teil dieser Kosten die städtischen Finanzen direkt und am stärksten insofern belasten, als die Stadt der grösste Grundbesitzer Königsbergs ist, sind auch die Einwohner berechtigt, von einem städtischen gemeinnützigen Unternehmen die rentabelste Art der Wirtschaft zu fordern.» Die Stadt Königsberg hat vorerst zur Verbilligung der in Rede stehenden Betriebe einschneidende Sparmassnahmen getroffen. Trotzdem hielt die Stadtverwaltung dafür, dass diese Massnahmen ungenügend seien um der fortwährenden Erhöhung der Unkosten ein Ende zu bereiten. «Eine Wirtschaftsgenossenschaft könnte im gegenwärtigen Zeitpunkte wahrscheinlich diese Arbeiten schon deshalb billiger ausführen, weil dort an Stelle der langsam arbeitenden bürokratischen Verwaltung die bewegliche kaufmännische Leitung tritt.» Naturgemäss hat die

Stadt an der richtigen Besorgung des Reinigungswesens ein sehr grosses Interesse. Es spielen hier wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Momente eine grosse Rolle. «Alle diese Gründe sprechen dafür, dass der bestimmende Einfluss der Stadt auch fernerhin auf dem Gebiete der Strassenreinigung und Müllabfuhr erhalten bleibt. Andererseits muss die Verwaltung der Betriebe beweglicher gestaltet und verbilligt werden. Diesen beiden Notwendigkeiten wird durch die Umbildung in eine nach kaufmännischen Grundsätzen arbeitende Gesellschaft in der zweckmässigsten Weise Rechnung getragen. Interesse und Einfluss der Stadt sind durch die vorgesehene Übernahme von 6/10 des auf 100,000 Mark festgesetzten Stammkapitals durch die Stadt ausreichend gewährleistet.»

Die Umwandlung der kommunalen Betriebe der Strassenreinigung der Stadt Königsberg in eine G. m. b. H. ist tatsächlich nur eine Form der Verselbständigung der Gemeindebetriebe. Nach dem Gesellschaftsvertrag, den die Stadtverordnetenversammlung dann angenommen hat, hat die Stadt 19/20 des Stammkapitals in Händen behalten. Durch die Übernahme auch des letzten Restes, der als Privatanteil gedacht war ¹⁾, ist dann die Gemischtwirtschaft endgültig beseitigt worden; die Reinigungsbetriebe der Stadt Königsberg sind also tatsächlich Regiebetriebe geblieben, die jedoch stark verselbständigt worden sind. Das bestätigt auch der ganze Inhalt des Gesellschaftsvertrages. § 6 bestimmt: «Die Verwendung eines etwa erzielten Jahresgewinnes unterliegt der Beschlussfassung der Generalversammlung der Gesellschafter mit der Massgabe, dass:

1. die von den Gesellschaftern einbezahlten Stammeinlagen mit höchstens 5 % jährlich verzinst werden;
2. 50 % des Jahresgewinnes zur Bildung einer Sonderrücklage zwecks Erneuerungen von Betriebseinrichtungen verwendet werden, solange bis diese Rücklage die Hälfte des Stammkapitals erreicht hat;
3. der Rest des Jahresgewinnes zur Minderung der Umlage für das nächstfolgende Kalenderjahr Verwendung findet.

¹⁾ Nach deutschem Rechte sind für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mindestens 2 Gründer erforderlich. Sobald jedoch die Gesellschaft durch Eintragen in das Handelsregister ins Leben gerufen ist, sind die Gründer für den Weiterbestand der Gesellschaft nicht mehr erforderlich, so dass die Übertragung der Anteile des Mitbegründers auf den andern — in diesem Falle die Gemeinde — erfolgen kann. Wenn das Kapital der G. m. b. H. auf 20,000 Mark angesetzt worden ist, so hängt dies damit zusammen, dass die Gründungskosten auf diese Weise am niedrigsten gehalten werden können; der genannte Betrag stellt das gesetzlich notwendige minimale Stammkapital dar. Das schweizerische Recht kennt bekanntlich die G. m. b. H. überhaupt nicht.

Ein im Falle einer Auflösung der Gesellschaft nach Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger etwa überbleibender Liquidationsüberschuss ist ausschliesslich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden und der Stadt zu diesem Zwecke zur Verfügung zu stellen.» ¹⁾ Der gemeinwirtschaftliche Charakter des ganzen Unternehmens erhellt auch aus § 8 des Vertrages; es heisst dort u. a.: «Zur Abtretung eines Geschäftsanteiles ist die Zustimmung der Generalversammlung der Gesellschafter erforderlich. Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung der städtischen Körperschaften». Interessant ist die Zusammensetzung des Aufsichtsrates; aus ihr geht der ganze Charakter der Transaktion am besten hervor: «Der Aufsichtsrat der städtischen Reinigungs- und Fuhr- G. m. b. H. besteht aus 4 Mitgliedern des Magistrates, 8 von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Bürgern und 2 Angestellten und Arbeitern der beteiligten Betriebe. Die Magistratsmitglieder ernennt der Oberbürgermeister und bezeichnet unter ihnen auch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Er ist berechtigt, jederzeit selbst den Vorsitz zu übernehmen.» Die Aufgaben des Aufsichtsrates richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches; hierin kommt die geschäftsmässige Loslösung der Betriebe aus dem Gemeindeorganismus zum Ausdruck. Dass die ganze Schaffung der G. m. b. H. nur diesen Zweck hatte, geht auch aus den Verwaltungsgrundsätzen hervor, die in dem Gesellschaftsvertrage enthalten sind. § 3 sagt nämlich; «Das gesamte Personal der beiden Ämter *bleibt im städtischen Dienste* und wird von der Stadt der G. m. b. H. auf deren Kosten zur Verfügung gestellt.» ²⁾ Der *Entwurf* der Stadtverwaltung wollte nach dieser Richtung weiter gehen, indem er stipulierte: «Angestellte und Arbeiter treten am 1. April 1921 in den Dienst der Gesellschaft». Punkt 5 lautete im Entwurf: «Die G. m. b. H. ist als selbständiges und indu-

¹⁾ Diese Bestimmung hängt damit zusammen, dass die deutsche Kapitalertragssteuergesetzgebung auch auf solche Betriebe Anwendung finden müsste, wenn nicht ausdrücklich gesagt würde, dass die Gesellschaft keine Gewinne erzielen wolle. Durch die oben wiedergegebenen Bestimmungen wird einer solchen Steuer der Rechtsboden entzogen. Gleiche, oder auf das gleiche Ziel hinauslaufende ähnliche Bestimmungen werden wir auch in andern Gesellschaftsverträgen wiederfinden.

²⁾ Man könnte natürlich die Meinung vertreten, dass durch eine solche Bestimmung ein Teil des Wertes der Lösung der Betriebe aus dem Gemeindeorganismus verloren gehe. Ein wesentlicher Vorteil, den eine Privatwirtschaft geniesst, besteht gerade in der freien Gestaltung der Anstellungs- und Lohnverhältnisse; speziell in ihrer freien Anpassung an Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit. Immerhin wird eine Verselbständigung technischer Betriebe unter Entlassung der betreffenden Arbeiter und Angestellten aus dem Gemeindedienst nicht überall möglich sein. Wir werden jedoch auch noch Fälle kennen lernen, wo auch diese Konsequenz der Verselbständigung gezogen worden ist.

strielles Unternehmen zu führen. Daraus ergeben sich folgende wirtschaftliche Grundsätze:

- a) alle Gehälter, Löhne, Teuerungszulagen, Ruhe-
löhne und Unterstützungen werden von der
G. m. b. H. getragen;
- b) der Kontokorrentverkehr mit der Stadthaupt-
kasse wird der G. m. b. H. belassen.»

Diese Bestimmungen sind dann offenbar den Wider-
ständen der Arbeiter und Angestellten erlegen und muss-
ten gestrichen werden.

Die Stadt Königsberg hat auch die *übrigen städ-
tischen Betriebe* durch das Mittel der Umwandlung in
eine G. m. b. H. verselbständigt. Bereits am 27. No-
vember 1919 unterbreitete die Stadtverwaltung der
Abgeordnetenversammlung einen Antrag betreffend Er-
richtung einer «städtischen Gasbetriebsgesellschaft
Königsberg Pr. m. b. H.» In der sehr interessanten Be-
gründung zu diesem Antrage wurde ausgeführt: «Eine
jahrzehntelange Erfahrung in der Verwaltung des städ-
tischen Gaswerkes hat gelehrt, dass eine Geschäfts-
führung nach gesunden kaufmännischen Grundsätzen,
welche die Rentabilität jedes industriellen Unternehmens
sichert, durch die Schwerfälligkeit der bürokratischen
städtischen Verwaltungsmaschine unmöglich gemacht
wird. Um das städtische Gaswerk, das in technischer
Beziehung allen Anforderungen entspricht, zu einem im
Interesse aller Steuerzahler rentierenden, muster-
gültigen Institut auszubauen, wird empfohlen, *das-
selbe aus dem Rahmen der städtischen Verwaltung auszu-
sondern und durch eine Betriebsgesellschaft zu betreiben.*»
In der Betriebsgesellschaft soll die kameralistische Buch-
führung beseitigt und durch die kaufmännische Buch-
haltung ersetzt werden. Die Vorteile einer solchen
Neuorganisation werden wie folgt zusammengefasst:
«Die Geschäftsführung hat alle laufenden Arbeiten selb-
ständig und unter voller Verantwortung zu erledigen,
wie bei einem industriellen Grossunternehmen. Durch
die Einführung der rein kaufmännischen Buchführung
wird eine genaue und jederzeitige Übersicht darüber
möglich, ob das Unternehmen mit Gewinn oder Verlust
arbeitet, was bisher nicht möglich war. Durch die
Neuorganisation soll erreicht werden, dass das Werk,
ganz auf sich selbst gestellt, sich in Zukunft aus eigenen
Kräften halten muss und damit eine Gewähr für Ren-
tabilität bietet.» Dass die Neuorganisation in gleichem
Sinne und in gleichem Ziele erstrebt wurde wie bei den
Reinigungsbetrieben (Verselbständigung gegenüber dem
Gemeindeorganismus), erhellt aus dem folgenden Passus:
«Der Einfluss der städtischen Körperschaften ist dadurch
in vollem Masse gewahrt, dass die Stadt sämtliche An-
teile besitzt. (Der Mitgründer überträgt sofort seinen
Anteil an die Stadt). Vor allem aber ist der von den städ-

tischen Körperschaften gewählte Aufsichtsrat befugt
und verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in allen
Zweigen zu überwachen und sich von dem Gang der
Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten». Der
«Gesellschaftsvertrag» weist die ähnlichen Bestim-
mungen auf wie der bereits besprochene der Reinigungs-
betriebe der gleichen Stadt. Hinsichtlich des Gewinnes
bestimmt Art. 6 wiederum: «Ein etwa von der Gesell-
schaft erzielter Gewinn ist ausschliesslich zu gemein-
nützigen Zwecken zu verwenden und der Stadt Königs-
berg Pr. zu diesem Zwecke zur Verfügung zu stellen.»
Die Verwaltungsgrundsätze bestimmen, dass das Gas-
werk mit sämtlichen Anlagen Eigentum der Stadt-
gemeinde bleibt; es wird der G. m. b. H. zur Führung
des Betriebes übergeben. Das gesamte Personal des
Gaswerkes (Beamte, Angestellte und Arbeiter) bleibt
ebenfalls wiederum in städtischen Diensten; alle Rechte
des Personals bleiben daher unverändert bestehen.
«Alle Fragen grundsätzlicher Natur, insbesondere Tarif-
verträge, Anstellungsgrundsätze sind von der Gesell-
schaft nicht selbständig, sondern im *Einvernehmen
mit der zuständigen städtischen Körperschaft zu regeln.*
Jede Regelung allgemeiner Art, die von den städtischen
Körperschaften für die Beamten, Angestellten und Ar-
beiter beschlossen wird, ist auch für die G. m. b. H.
massgebend und bindend. Alle *Einzelheiten* sind nach
den von den städtischen Körperschaften festgelegten
Richtlinien von der G. m. b. H. *selbständig* zu regeln.»
In Punkt 3 der Verwaltungsgrundsätze wird dann aber
wieder ausdrücklich gesagt, dass die Gesellschaft als
«selbständiges industrielles Unternehmen» zu führen
sei. Dass eine vollständige Ausscheidung der Betriebe
in finanzieller Hinsicht beabsichtigt ist, geht aus fol-
genden Punkten hervor: «a) alle Gehälter, Löhne,
Teuerungszulagen, Ruhelöhne und Unterstützungen
werden von der G. m. b. H. getragen. b) Sämtliche für
das Gaswerk verwendeten Anleihen sind von der G. m.
b. H. zu den von der Stadt festgesetzten Sätzen zu ver-
zinsen und zu tilgen. Vorschüsse des Betriebsfonds
werden bis zur Umwandlung in eine Anleihe zu dem je-
weilig von der Stadthauptkasse aufgewendeten Zinssatz,
mindestens aber mit 5 % verzinst. Der Kontokorrent-
verkehr mit der Stadthauptkasse wird der G. m. b. H.
überlassen». Die Bilanz ist nach kaufmännischen
Grundsätzen aufzustellen. Als Abgabe an die Stadt
werden 780,000 m³ Gas zur Strassenbeleuchtung ver-
langt; im übrigen soll der Betrieb keine Gewinne machen.
Man sieht, dass es sich unter vollständiger Wahrung
der Grundsätze eines *kommunalen Betriebes* nur um die
Verselbständigung desselben handelt. Der Aufsichtsrat
besteht aus 6 Mitgliedern des Magistrates, 10 Stadt-
verordneten und 6 andern Bürgern. Von den letztern
wird ausdrücklich gesagt: »Unter den Bürgervertretern

müssen sich mindestens vier sachverständige Vertreter von Handel und Industrie befinden.»

Interessant ist es nun, festzustellen dass, trotzdem die Verselbständigung des Gaswerkes eine beschränkte ist, dieser erste Versuch Erfolg hatte. Bereits am 2. Juni 1921 unterbreitete der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung die folgenden weitem Anträge:

1. Angliederung der Wasser- und Kanalisationswerke an die städtische Gasbetriebsgesellschaft vom 1. Juli 1922 ab.
2. Demgemäss den Gesellschaftsvertrag abzuändern:
 - a) § 1: statt «Städtische Gasbetriebsgesellschaft» ist zu setzen: «Städtische Werke G. m. b. H.»
 - b) § 2. lautet: «Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der städtischen Werke in Königsberg Pr.»

In der Begründung zu diesen weitgehenden Anträgen wird nun ausdrücklich hervorgehoben: «Die Umwandlung des Gaswerkes in eine G. m. b. H. hat sich in jeder Beziehung bewährt. Anfängliche Widerstände und Bedenken, die bei derartigen Neuorganisationen unvermeidlich sind, haben sich überwinden lassen.» Die Angliederung an die Gasgesellschaft soll erfolgen wegen des Vorteils, den eine gemeinsame kaufmännische Leitung, gemeinsamer Einkauf von Materialien, gemeinsames Arbeiten bei Aufgrabungen in den Strassen, Zusammenlegung des Büreaubetriebs mit sich bringen. «Das erstrebte Ziel ist: Verbilligung und Wirtschaftlichkeit der Betriebe im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere auch im Interesse der Mieter.» In allen diesen Fällen ist also die Bewegungsfreiheit der G. m. b. H. eine beschränkte. Die städtischen Körperschaften haben sich ziemlich weitgehendes Mitbestimmungsrecht vorbehalten.

2. Die Ortssatzung für das Gas- und Elektrizitätswerk der Stadt Bottrop.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bottrop hat am 13. April 1921 die Versorgung der Stadt mit Gas und Elektrizität einem *selbständigen Unternehmen der Stadt* unter der Bezeichnung: «Gas- und Elektrizitätswerk der Stadt Bottrop» ab 1. April 1921 übertragen. Die als «Ortssatzung» bezeichneten Grundsätze, auf denen das neue Unternehmen ruht, sind in 13 Paragraphen zusammengestellt. § 3 bestimmt: «Die Geschäfte werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.» Das erforderliche Kapital wird von der Stadt zur Verfügung gestellt. Das Rechnungswesen soll vollständig von der Stadtverwaltung getrennt werden. Kapitalerhöhungen sind von der Stadtverordnetenversammlung zu genehmigen. Der Direktor hat der Stadtverordnetenversammlung den Jahresbericht, die

Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und einen Bericht über den Vermögensbestand vorzulegen, nachdem dieselben vom Verwaltungsausschuss geprüft worden sind. Als Verwaltungsorgane figurieren: 1. der Direktor, 2. der Verwaltungsausschuss und 3. die Stadtverordnetenversammlung. Der Direktor wird als *städtischer Beamter* auf 12 Jahre angestellt. Er ist dem Verwaltungsausschuss verantwortlich, in welchem er Sitz und Stimme hat. Der Verwaltungsausschuss ist wie folgt zusammengesetzt: 1. der erste Bürgermeister als Vorsitzender, 2. der Direktor, 3. neun von der Stadtverordnetenversammlung gewählte stimmberechtigte Bürger der Stadt, 4. zwei von dem Betriebsrat aus den Arbeitern und Angestellten des Gas- und Elektrizitätswerkes gewählte Vertreter. Eigentümlich ist dieser Verordnung, dass ausdrücklich bestimmt wird, dass die Mitglieder des Verwaltungsausschusses «nach den Grundsätzen der Verhältniswahl» gewählt werden sollen. Eine solche Bestimmung könnte unter Umständen gerade das ausschlaggebende Moment der Verselbständigung technischer Betriebe, die *Herbeiziehung Sachverständiger unter Ausschaltung politischer Gesichtspunkte* illusorisch machen. Der Verwaltungsausschuss hat nach der Ortsatzung die folgenden Aufgaben: Er nimmt die Berichte des Direktors über den Geschäftsgang entgegen, prüft die Vorschläge desselben, welche neue Geldmittel der Stadt erforderlich machen; er prüft das Kassawesen, die Jahresberichte und die Bilanzen. Endlich macht der Ausschuss Vorschläge über die Verwendung etwaiger Überschüsse. *Die Stadtverordnetenversammlung* ist zuständig für die Bereitstellung neuer Mittel, die Mitwirkung bei der Anstellung des Direktors, sie wählt den Ausschuss, setzt die Preise für Gas und elektrischen Strom fest, genehmigt den Jahresabschluss, erteilt Entlastung und bestimmt endgültig über die Verwendung von Überschüssen. Endlich steht es in der Kompetenz der Abgeordneten, die «Ortssatzung» abzuändern. Wir sehen, dass dieses Reglement bedeutend freier gehalten ist, als dasjenige von Königsberg. Die Bewegungsfreiheit dieser verselbständigten Betriebe ist eine grössere, obschon sie auch äusserlich Werke der Stadt Bottrop sind, während bei Königsberg die private Gesellschaftsform der G. m. b. H. gewählt wurde. Interessant ist die Unterscheidung, die diese Ortssatzung vornimmt hinsichtlich der Stellung der Angestellten. Währenddem in andern Reglementen ausdrücklich gesagt wird, die Angestellten bleiben entweder sämtlich in städtischen Diensten oder sie werden nach Privatdienstvertrag angestellt, unterscheidet die Ortssatzung zwischen Angestellten, «soweit die Anstellung als städtische Beamte in Frage kommt» und anderen. Über die Anstellung ersterer entscheidet der Verwaltungsausschuss und von den letzteren wird gar nichts

weiter bemerkt. Nur in § 10 heisst es: «Der Direktor ist der Vorgesetzte aller Angestellten und Arbeiter.»

3. Die „Ordnung für die städtischen Betriebe“ der Stadt Lübeck.

Die Verselbständigung der technischen Betriebe der Stadt Lübeck ist ganz jungen Datums. Am 17. März 1923 hat der *Senat* der Stadt Lübeck eine «Ordnung der städtischen Betriebe» zuhanden der Bürgerschaft beschlossen, die die Schaffung einer Körperschaft öffentlichen Rechts vorsieht, umfassend die Betriebe der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, sowie die Strassenbahn. Die Stadtgemeinde bringt nach § 2 die Werke, einschliesslich die gesamten Betriebsmittel und Betriebsmaterialien in die neue Körperschaft ein. Die Grundstücke bleiben Eigentum der Stadtgemeinde. Für vorhandene Anleihen übernimmt die neue Körperschaft Verzinsung und Tilgung. «Die nicht durch feste Anleihen gedeckten Mittel werden von der Körperschaft als Darlehen von der Finanzbehörde gegen die erwachsenden Unkosten zur Verfügung gestellt». Die neue Körperschaft soll nach kaufmännischen Grundsätzen geleitet werden. Die Organe derselben sind Vorstand und Verwaltungsrat. Ersterer besteht nach Wunsch des Verwaltungsrates aus einer oder mehreren Personen. Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Weisungen des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat besteht aus 2 Mitgliedern des Senats und 7 Bürgern. Die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates wie des Vorstandes sollen gleich sein wie die Rechte und Pflichten dieser Organe in einer Aktiengesellschaft, nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Die sehr starke Loslösung der Betriebe von Lübeck aus dem Gemeindeorganismus ergibt sich aus folgenden Kompetenzen des Verwaltungsrates: «Erwerb und Veräusserung von Grundstücken; Vornahme von Neubauten; Beteiligung an andern Unternehmungen; Aufnahme von Bankkrediten und Anleihen; Verpfändung von Material und Betriebsmitteln, Feststellung des Rechnungsabschlusses und der Bilanz, Festsetzung der Preise der Fabrikate und der Höhe der Gebühren.» Die Körperschaft hat einen Teil des Bruttoerlöses an die Stadtgemeinde abzugeben. Die Höhe wird vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit der Finanzbehörde festgesetzt. Die Körperschaft hat ferner die Beleuchtung der Strassen und Plätze zu übernehmen. Sie hat alljährlich der Finanzbehörde ihre Rechnung und Bilanz vorzulegen. Die Abänderung der «Ordnung» kann durch Beschluss von Senat und Bürgerschaft vorgenommen werden. Vor diesbezüglicher Beschlussfassung sind Vorstand und Verwaltungsrat gutachtlich anzuhören. An diesen Reglementen sind offenbar seitens der Bürgerschaft keinerlei Abänderungen angebracht worden. Die Ordnung, die vom Senat zum

Beschlusse erhoben worden ist, ist nach einer mir zugekommenen Mitteilung in der Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen vom 14. April 1923, Nr. 93, abgedruckt. Wir haben es hier mit einer ziemlich weitgehenden Verselbständigung der technischen Betriebe zu tun. In dem Begleitbericht des Senats an die Bürgerschaft wird gesagt: «Auf Grund der überzeugenden Darlegungen dieses (Kommissions-) Berichtes kann der Senat dem Vorschlag des gemeinsamen Ausschusses, dass die Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke sowie die Strassenbahn aus der staatlichen Verwaltung ausgeschieden und in der Gestalt einer Körperschaft öffentlichen Rechts in zwar selbständigen, aber der Staatsaufsicht unterliegenden privatwirtschaftlichen Betrieb genommen werden, nur beitreten». Hinsichtlich der Stellung der Angestellten und Arbeiter im neuen Betrieb vertrat die vorberatende Kommission die Auffassung, die Angestellten sollen «auf *Privatdienstvertrag* angestellt werden; ihre Bezahlung, einschliesslich Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung soll innerhalb der tariflichen Vereinbarungen nach Verantwortung und Leistung vom *Vorstand* und *Verwaltungsrat geregelt werden.*» Gegen diese Bestimmung hatte der Ausschuss keinerlei Bedenken geltend zu machen, nur war er der Meinung, dass sie in die Ordnung nicht hinein gehöre, sondern vertraglich zu regeln sei. «Dass im übrigen alte und wohlverworbene Rechte der jetzigen Beamten und Angestellten durch eine neue Verwaltungsform nicht berührt werden, ist selbstverständlich.» Der Senat stimmte dieser Kommissionsauffassung zu. «Den am Tage der Übernahme beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeitern sollen ihre erworbenen Rechte in vollem Umfange belassen werden, soweit sie diese nicht durch einen neuen Vertrag mit der Körperschaft aufgeben. Für alle Neuanstellungen wird der Körperschaft jedoch volle Freiheit eingeräumt werden müssen, was umso unbedenklicher ist, als der Verwaltungsrat, der darüber zu bestimmen hat, durch Wahlen des Senates und der Bürgerschaft zusammengesetzt wird.» Es mag zu diesen Ausführungen noch bemerkt werden, dass zur Beratung dieser Grundsätze auch Vertreter der Betriebsräte und Angestelltenausschüsse zugezogen wurden, die diese angeführte Ordnung der Dinge gebilligt haben.

4. Das „Statut für die Verwaltung der städtischen Betriebswerke“ der Stadt Hannover.

Das diesbezügliche Statut wurde am 3. April 1923 erlassen. Interessant ist bei demselben, dass das Parlament, resp. die städtischen Kollegien zu den Angelegenheiten des Betriebes sehr wenig zu sagen haben. Die Angestellten und Arbeiter werden auf *Privatdienstvertrag* angestellt; die Gas-, Wasser- und Strompreise,

sowie die Lieferungsbedingungen werden voll und ganz dem Verwaltungsausschuss überlassen. Die städtischen Betriebswerke werden auch ausdrücklich als «selbständiges städtisches Unternehmen» bezeichnet. Wir geben im Nachfolgenden die wichtigsten Bestimmungen des Statuts im Wortlaute wieder:

§ 1.

Für die Verwaltung der städtischen Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, die vom 1. April 1922 an ein selbstständiges städtisches Unternehmen unter der Bezeichnung

«Städtische Betriebswerke»

bilden, wird auf Grund des § 77 der hannoverschen revidierten Städteverordnung ein Verwaltungsausschuss bestellt.

§ 2.

Der Verwaltungsausschuss besteht aus:

1. dem Oberbürgermeister oder seinem gesetzlichen Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. dem Generaldirektor;
3. vier vom Magistrat aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern, unter denen der Finanzdezernent sein soll;
4. neun vom Bürgervorsteherkollegium aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern, ausserdem mit beratender Stimme;
5. den Werkdirektoren;
6. einem von den Beamten und Angestellten der Werke aus ihrer Mitte gewählten Vertreter;
7. einem von den Arbeitern der Werke aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Die Wahlordnung für die Mitglieder zu 6 und 7 wird vom Magistrat erlassen.

Für jedes unter 3, 4, 6 und 7 aufgeführte Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

Die Wahlzeit der gewählten Mitglieder des Verwaltungsausschusses dauert drei Jahre.

Verlieren Mitglieder die Eigenschaft, in welcher sie dem Verwaltungsausschuss angehören, so scheiden sie aus und treten die Stellvertreter ein, für die dann ein Ersatzmann zu wählen ist.

§ 3.

Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss führt der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter oder in deren Behinderung der Generaldirektor etc.

§ 4.

Die Leitung der städtischen Betriebswerke hat der Generaldirektor (vgl. § 5, Abs. 2).

Der Verwaltungsausschuss hat insbesondere folgende Obliegenheiten:

1. Festsetzung der allgemeinen Geschäftsanweisung, nach welcher die Verwaltung der städtischen Betriebswerke zu führen ist;
2. Prüfung und Vorschlag der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung;
3. die Genehmigung zur Entnahme von Mitteln aus dem Erneuerungs- und Werkerhaltungsfonds;
4. die Genehmigung zur Ausführung von Bauten und Umbauten, deren Kosten einen vom Verwaltungsausschuss festzusetzenden Betrag übersteigen;
5. die Annahme von Angestellten auf Privatdienstvertrag, soweit sie nicht dem Generaldirektor übertragen wird;
6. die Festsetzung der allgemeinen Gas-, Wasser- und Strompreise, sowie der allgemeinen Lieferungsbedingungen; in besondern Fällen Ausnahmen von den allgemeinen Lieferungsbedingungen zu gewähren, soweit hierzu der Generaldirektor nicht bevollmächtigt wird;
7. Beschlussfassung über alle sonstigen Rechtshandlungen, soweit sie für die Werke von besonderer Wichtigkeit und von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Über diese Obliegenheiten hinaus kann der Verwaltungsausschuss die Geschäfte bestimmen, welche vor dem Abschluss seiner Genehmigung oder der Genehmigung einer aus seiner Mitte zu bestimmenden Kommission oder einzelner Mitglieder bedürfen.

Der Verwaltungsausschuss ist berechtigt, einzelnen seiner Mitglieder, besonders dem Vorsitzenden oder dem aus seiner Mitte in die Geschäftsführung entsandten Mitglieder, Vollmachten jeder Art, namentlich allgemeine Vollmachten, zu erteilen.

§ 5.

Die städtischen Kollegien beschliessen über:

1. die Genehmigung der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung;
2. die Aufnahme von Anleihen für die Betriebswerke;
3. Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken;
4. Ausdehnung der Betriebe auf andere Gemeinden;

Die Wahl des Generaldirektors geschieht nach den Vorschriften des § 53 der Städteordnung.

Die Revision des Kassen- und Rechnungswesens der Werke wird dem städtischen Revisionsamt unterstellt.

5. Die „Verwaltungsordnung für die Betriebe der Stadt Dresden“.

Diese Verwaltungsordnung datiert vom 11. Mai 1922. Sie umfasst 1. die Gaswerke, 2. die Elektrizitätswerke, 3. die Wasserwerke, 4. die Strassenbahnen und 5. den Vieh- und Schlachthof. Die Betriebe sollen «als selbständige Unternehmungen nach kaufmännischen Grundsätzen für Rechnung der Stadt betrieben» werden. «Das zu dem Unternehmen jeweils gehörende Vermögen bildet einen gesondert zu verwaltenden Teil des Stammvermögens». Es ist also hier von der Errichtung eines privatwirtschaftlichen Unternehmens in Form einer G. m. b. H. Umgang genommen worden. Die Verwaltung der Betriebe soll vom Vorstände geführt und vom Verwaltungsrate überwacht werden. Die städtischen Körperschaften werden an der Verwaltung nur soweit beteiligt, als dies in der Verwaltungsordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Sie übertragen die in Paragraphen 68, 98, 99 der revidierten Städteverordnung ihnen vorbehaltenen Befugnisse, soweit diese in der Verwaltungsordnung dem Vorstände und dem Verwaltungsrat zugewiesen sind, ausdrücklich diesen Verwaltungsorganen. Dem Vorstände untersteht die Verwaltung und die Leitung des Unternehmens; er wird vom Rate und den Stadtverordneten ernannt. «Er verfügt selbständig über Anstellung und Entlassung der gesamten Angestellten- und Arbeiterschaft, nach Massgabe der vom Verwaltungsrate festgesetzten Grundsätze und unter Beobachtung der vom Personal- und Arbeitsamte oder von dem beteiligten Arbeiterverbände abgeschlossenen Tarifverträge. Die Einstellung, Versetzung, Beförderung und Entlassung von Beamten hat vom Vorstände nach den vom Rate aufgestellten Grundsätzen zu erfolgen; für die Beurlaubung sind die allgemeinen Grundsätze der Urlaubsordnung massgebend».

Die Ordnung sieht drei Verwaltungsräte vor, und zwar a) einen solchen für die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke gemeinsam, b) einen für die Strassenbahnen und c) einen für den Vieh- und Schlachthof. Eigentümlich ist die Zusammensetzung dieser Verwaltungsräte. Jeder Verwaltungsrat soll nämlich gebildet werden aus sechs Ratsmitgliedern und sechs Stadtverordneten, und dann wird gesagt: «Der Verwaltungsrat kann durch Zuwahl von Mitgliedern ergänzt werden, die weder dem Rate, noch dem Stadtverordnetenkollegium angehören dürfen ...». Die Zahl dieser Mitglieder wird jedoch auf die Hälfte der dem städtischen Kollegium angehörenden Verwaltungsratsmitglieder beschränkt und gesagt, zu diesen «gehört ein ständiger stimmberechtigter Vertreter der Betriebsräte und ein gleicher Vertreter der Beamten und Angestelltenausschüsse, die von den betreffenden Gruppen zu wählen sind». Die übrigen drei Sitze, die eventuell

noch frei sind, werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates von den Stadtverordneten gewählt. Die Zusammensetzung dieser Behörde ist also eine einseitige und ob bei derselben die «kaufmännischen Grundsätze», die nach § 1 verfolgt werden sollen, nicht zu kurz kommen, ist eine offene Frage. Die fast rein parlamentarische Zusammensetzung des Verwaltungsrates hängt offenbar mit der weitgehenden Verselbständigung der Betriebe zusammen, ist aber unseres Erachtens nicht von Gutem. Eine Ausschaltung der Politik wird auf diese Weise gar nicht möglich sein. Eigentümlicherweise hat der *Vorstand der Betriebe* im Verwaltungsrat nur beratende Stimme und ist nur «in der Regel» beizuziehen. Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand, schlägt dem Rate den Vorschlag zur Wahl vor, und kann auch dessen Abberufung beantragen; er stellt die Grundsätze der Arbeitsbedingungen fest; er hat über Beschwerden gegen den Vorstand zu entscheiden; die Preise für die Fabrikate etc. festzusetzen; die Innehaltung des Betriebshaushaltplanes zu überwachen, die Jahresabschlüsse den städtischen Körperschaften mit einem Berichte vorzulegen. Die Rechte des Vorstandes werden negativ umschrieben indem in 10 Punkten alles aufgezählt wird, wozu er die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen hat und die zeigen, dass das Schwergewicht der Verwaltung der Betriebe beim Verwaltungsrate liegt. Die Zuständigkeit der städtischen Körperschaften ist dann jedoch eine beschränkte: Erhöhung des Anlagekapitals, Feststellung der Schlusszahlen des Haushaltsplanes; Beschlussfassung über eventuelle Mehrausgaben; über Verwendung der Überschüsse oder Deckung des Defizites; Entgegennahme von Jahresrechnung und Bericht.

Die Verwaltungsordnung fordert auch die Aufstellung eines Budgets, das vom Finanzamte genehmigt sein muss. «Bei Aufstellung des Betriebshaushaltplanes ist davon auszugehen, dass jeder Betrieb aus laufenden Einnahmen ausser den eigentlichen Betriebskosten die Verzinsung und Tilgung der für ihn aufgewendeten Anleihemittel, die Ruhestandsunterstützungen für seine Beamten und deren Hinterbliebenen, sowie einen Beitrag an die Kosten der allgemeinen Verwaltung zu decken, sowie die Mittel zur Erneuerung der Anlagen unter besonderer Beachtung der Geldentwertung anzusammeln hat. Der Verwaltungsrat hat den Haushaltplan in seinen einzelnen Positionen festzustellen.» Wir sehen, dass hier offenbar nur aus zwingenden, schwierigen Wirtschaftsverhältnissen heraus zu einer Verselbständigung der städtischen Betriebe geschritten worden ist. Dieselbe ist denn auch in einer Form verwirklicht worden, die wohl äusserlich sehr weitgehend sich präsentiert, tatsächlich aber nur in verkleinertem und eingeschränktem Massstabe die alte Verwaltungs-

form ist, die die Betriebe «nach kaufmännischen Grundsätzen» verwalten soll. Ob diese Form der verselbständigten Verwaltung der Erwerbsunternehmungen eine wirksame ist, wird die Erfahrung lehren müssen; dass auch auf diese Weise der Verwaltungsapparat bedeutend vereinfacht ist, steht ausser allem Zweifel. Es wird in diesem Falle eben ganz von der Tüchtigkeit und den kaufmännischen Fähigkeiten des nach politischen Grundsätzen zusammengesetzten Verwaltungsrates abhängen, ob die Betriebe in ihrer neuen Organisation wirklich in vermehrtem Masse prosperieren können als vorher. Auf alle Fälle ist es sehr interessant zu sehen, dass in einem Lande wie Sachsen der reine Kommunalbetrieb eingestellt wurde.

Die hier näher beschriebenen fünf Beispiele von verselbständigten kommunalen Unternehmungen sind nicht die einzigen dieser Art. Städte wie Leipzig, Essen, Hamburg, Berlin, haben eine ähnliche Reorganisation vorgenommen. Wieder andere Städte haben die Form der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung, (Heranziehung von Privatkapital) gewählt. Politische und wirtschaftliche Verhältnisse sind die Ursache dafür, dass die letztere Form weniger zur Anwendung gelangt ist, weshalb die, die Vermeidung jeder Änderung hinsichtlich der *Besitzverhältnisse* ermöglichende Form der *verselbständigten kommunalen Erwerbsunternehmung* sich herausgebildet hat.
